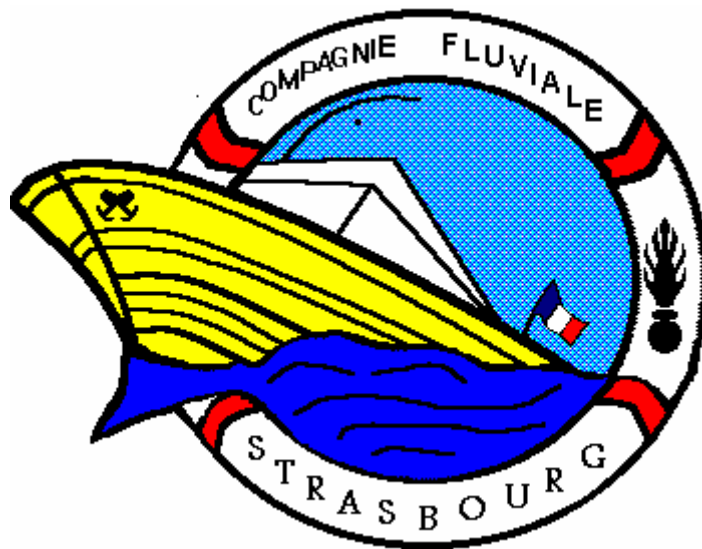


MERKBLATT BEIM FÜHREN VON KLEINFahrZEUGEN IN DER FRANZÖSISCHEN BINNENSCHIFFFAHRT

Jahr 2004



COMPAGNIE FLUVIALE DE GENDARMERIE
45 Quai Jacoutot
67016 STRASBOURG
Tél. 03 88 61 26 22 – Fax 03 88 60 89 85

1. Kennzeichnungspflicht / Mitführen von Dokumenten

Jedes Boot mit einer Stärke von 6 PS und mehr oder einer Länge von über 5 m muss ein Kennzeichen haben.
Für Boote mit einem Motor von über 10 PS ist ein Bootsausweis erforderlich.
Wasserfahrzeuge mit einem Gewicht von über 20 Tonnen müssen ein amtliches Kennzeichen haben und der Eichschein muss vom Bootsführer mitgeführt werden. Dieser Ausweis ist ein Eigentumstitel (gültig 15 Jahre).

Weitere erforderliche Dokumente die mitgeführt werden müssen :

- Ein Exemplar der polizeilichen Verordnung (Boote über 20 Tonnen)
- Ein Exemplar über die spezifischen Regelungen der zu befahrenden Wasserstraße (Boote über 20 Tonnen)
- Eine Vignette VNF für Boote über 5 m Länge, die durch menschliche Kraft oder einen Motor von über 9 PS angetrieben werden (siehe unter 7.)

2. Führerscheinplicht für Kleinfahrzeuge

Es gibt 3 Fahrerlaubnis-Kategorien
Bootsführerschein „C“ = coche de plaisance (Prozentsatz des Motors unter 1* und Länge unter 15 Metern, Alter vom Fahrer mindestens 16).
Sportbootführerschein „S“ (Fahrer mindestens 16 Jahre alt).
Bootsführerschein „PP“ (Péniche) (Prozentsatz des Motors unter 1* u. Länge über

15 Metern)

Wann braucht man einen Bootsführerschein ?

Berechnung der Motorkennzahl : $T = \frac{K \times P}{\text{Länge} \times \text{Länge}}$

T = Kennzahl des Motors (Ergebnis der Berechnung über 1 = Bootsführerschein erforderlich)

K = Fester Koeffizient = 2,6

L = Länge in Metern

P = Stärke des Motors in KW (Umrechnung „PS“ in „KW“ : 1 PS = 0,736 KW)

Beispiele für Boote, für die kein Führerschein erforderlich ist (gemäß Länge u. Motorisierung des Schiffes).

- Länge : 3 Meter – Stärke unter 3,46 KW
- Länge : 3,5 Meter – Stärke unter 4,71 KW
- Länge : 4 Meter – Stärke unter 6,15 KW
- Länge : bis 4,99 Meter – Stärke bis 9,58 KW

3. Besonderheiten einiger nautischer Aktivitäten :

Mietboote ohne Führerschein

Der Fahrer von Mietbooten braucht keinen Bootsführerschein. Er erhält nach einer einstündigen Schulung einen Bootspass, der durch den Vermieter ausgestellt wird und nur für die Zeit der Miete des Bootes, höchstens jedoch 6 Wochen Gültigkeit hat (der Inhaber dieses Bootspasses darf nicht auf dem Rhein, der III zwischen der Panoramastraße und der St.-Guillaume-Brücke in Strasbourg fahren).

Bei einer Kontrolle ist der Mieter verpflichtet, die nachfolgenden Papiere vorzuzeigen :

- Den Bootsausweis
- Label de nolisage C (Genehmigung vom Wasser- und Schifffahrtsamt)
- Den Sportbootführerschein oder den vom Vermieter ausgestellten Bootspass
- Die Schifffahrtspolizeiverordnung
- Die Vignette VNF

Deutsche Schachterfirmen benötigen eine Genehmigung vom Französische Wasser- und Schifffahrtsamt.

Fahren mit Jet-Ski :

(Bekanntmachung des Wasser- und Schifffahrtsamtes Nr. 65 vom 16.10.1997)

Die Ausübung des Jetskifahrens ist auf der gesamten Wasserstraße von Ostfrankreich, verboten. Hierzu gibt es nur eine Ausnahme, wonach das Jetskifahren nur zwischen Rhein-km 275 und Rhein-km 276,8 auf dem Rhein gestattet ist.

Wasserskifahren

(Bekanntmachung des Wasser- und Schifffahrtsamtes Nr. 21 vom 26.02.2003)

Das Wasserskilaufen ist auf dem Rhein auf den in der oben genannten Bekanntmachung aufgeführten Strecken erlaubt:

Wasserski ist auf dem Rhein erlaubt, wie folgt :

Km 171,640 bis 173,675 (franz. Seite bis Km 173,700)

Km 225,1 bis Km 234,4 (franz. Seite bis KM 234,3)

Km 240,5 bis 241,9

Km 243,5 bis 248,1

Km 262 bis 267 (Rheinau)

Km 275 bis 276,8 (Rampe 276,675).

Km 277 bis 282 (Plobsheim)

Km 298,5 bis 307 (La Wantzenau)

Km 312,5 bis 317,5 (Gambenheim)

Km 320 bis 331 (Dalhunden)

Km 341 bis 348 (Seltz, Lauterbourg)

Das Wasserskifahren ist nur von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang erlaubt. Das Fahren mit sogenannten "Bananaboote" ist in Ostfrankreich und auf dem Rhein verboten.

4. Sicherheitsausrüstung

Die Verfügung vom 01. Februar 2000 schreibt die wichtigsten Sicherheitsausrüstungen für Boote auf den Wasserstraßen im Landesinnern Frankreichs vor :

Segelboote mit und ohne Motor :

- Konforme Schiffsgeräte
- 2 Ruder oder ein Wrigrunder
- 1 Schöpfkelle (außer es ist eine schwimmende Wasserpumpe vorhanden)
- 1 Eimer mit Seil für die Boote mit einer Länge von über 5 Metern.
- 1 Festmacherklammer vorne
- 1 Abschleppklammer hinten
- 1 Fußpumpe für Gummiboote
- Eine Vorrichtung die sicherstellt, dass bei Motoren von einer Leistung von über 4,5 kw dieser sich automatisch ausschaltet, sobald der Bootsführer über Bord fällt.
- 2 Fangleinen, von denen jede mindestens die Länge des Bootes haben soll
- Erste-Hilfe-Kasten
- 1 CE-genormter Rettungsring
- 1 Bootshaken

Hausboote:

- Schiffsgeräte
- 1 Bootshaken

- 1 Eimer mit mindestens 7 Litern Inhalt
- Erste-Hilfe-Kasten
- 1 CE-genormter Rettungsring

Alle Boote müssen darüber hinaus wie folgt ausgestattet sein:

- 1 Rettungsring pro Person (Isotherme Kleidung ausgenommen)
- 1 oder mehrere Feuerlöcher gemäß den Besonderheiten des Wohnbootes

5. Schifffahrt auf dem Rhein

Auf dem Rhein, sowie auf dem großen elsässischen Kanal, ist die Schifffahrt den internationalen Regeln unterworfen, die sich aus der Mannheimer Akte ergeben.

- Alle Wasserfahrzeuge, auch die ohne Motor, müssen mit einem Kennzeichen versehen sein. Für das Führen von Motorwasserfahrzeugen wird bis zu einer Länge von 15 Metern ein Bootsführerschein benötigt.
- Der Führer eines Fahrzeuges von über 15 Metern Länge muss Inhaber des Rheinschifferpatentes sein.
- An Bord von Fahrzeugen, die mit Sprechfunkgeräten ausgerüstet sind, muss 1 Person an Bord sein, die das Sprechfunkzeugnis hat.

6. Geschwindigkeit

Auf allen Wasserstraßen Ostfrankreichs (außer Rhein und Mosel) beträgt die Höchstgeschwindigkeit 6 km/h bzw. 3 Knoten (außer besondere Beschilderung).

Auf dem Rhein und auf der Mosel gibt es grundsätzlich keine Geschwindigkeitsbeschränkungen, jedoch müssen die Boote ihre Geschwindigkeit so einrichten, dass sie keinen schädlichen Sog- und Wellenschlag erzeugen.

7. Gebühr für die Benutzung der französischen Wasserstraßen 2004

(Keine Gebührenpflicht auf der ganzen Rheinstrecke)

Kategorie	Handkraft	1 = < 12 m ²	2 = von 12 bis 25m ²	3= von 25 bis 40 m ²	4 = von 40 bis 60 m ²	über 60 m ²
Jahr	33 €	76,30 €	109,20 €	219,40 €	354,40 €	438,80 €
Freizeit		44,30 €	78,30 €	138,10 €	215,30 €	266,80 €
Ferien		16,50 €	34 €	50,50 €	67 €	84,50 €
Tag	8,30 €	8,30 €	16,50 €	24,80 €	33 €	41,20 €
Grenzzone	8,30 €	8,30 €	16,50 €	24,80 €	33 €	41,20 €

Information bei : VNF 5, rue du Port du Rhin in 67016 STRASSBURG

Tél. 0033.3.90.41.06.06

Fax. 0033.3.88.60.31.77

Mail : ADVE-VNF.SN-Strasbourg@vnf.fr

8. Alkoholmissbrauch

Auf den innerfranzösischen Wasserstraßen und auf dem Rhein ist das Führen und Steuern eines Bootes für die Personen verboten, bei denen die Alkoholkonzentration im Blut 0,5 Promille erreicht.

9. Sonstiges

Passagiere an bord : Auf einem Kleinboot dürfen nicht mehr als 12 Personen à bord sein.

Kinder unter 12 Jahre müssen Schwimmweste tragen sobald sie auser Kabine sind

Bekanntmachung : Die Bekanntmachungen sind zu beachten (beispiel : Fahrverbot wegen Arbeiten)

Dokumente : Alle deutsche Dokumente sind auf den französischen Wasserstrassen anerkant.

Die Compagnie fluviale von Strاسبurg wünscht Ihnen eine angenehme Fahrt in Frankreich.